



Folgende Kriterien muss der Bewerber unabdingbar erfüllen:

1. a) **Er muss in der Handwerksrolle Berlin eingetragen sein als Inhaber**
oder **persönlich haftender Gesellschafter** einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person und zusätzlich in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllen oder als Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen sein

oder :

er muss im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sein, als Inhaber
oder **persönlich haftender Gesellschafter** einer Personengesellschaft bzw. als Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person und in dem Unternehmen handwerklich tätig sein

oder
- b) Er kann auch **als Arbeitnehmer in einem Handwerksbetrieb tätig sein**. Im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks, muss er in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllen. Er muss seine Niederlassung als Sachverständiger im Kammerbezirk haben, oder falls eine solche nicht besteht, muss er seinen Hauptwohnsitz im Kammerbezirk haben.
Zudem muss der Sachverständige auch während der geregelten Arbeitszeiten vom Arbeitgeber freigestellt werden. Die Freistellung muss vom Arbeitgeber oder Dienstherrn in einer schriftlichen Erklärung festgehalten werden.
2. Er muss über die persönliche Eignung (Nachweis durch polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt und der Krankenkasse) verfügen.
3. Er muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, deshalb dürfen nicht vorliegen:
 - eidesstattliche Versicherungen nach § 807 ZPO
 - Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO
 - Insolvenzverfahren / Schulden
 - Gewerbeuntersagungen
4. Er muss über mehrjährige Berufserfahrung (5 Jahre mindestens) als Selbständiger bzw. Betriebsleiter verfügen.
5. Er muss über eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnis verfügen. Diese besondere Fachkenntnis wird nach einem von den Handwerkskammern ausgearbeiteten Verfahren, das neben der Erstellung eines Probegutachtens und eines schriftlichen Tests auch ein mündliches Fachgespräch vor einem kompetenten Ausschuss vorsieht, mit Unterstützung des zuständigen Fachverbandes festgestellt.



Bitte beachten Sie: Die Handwerkskammern sind nicht generell zur Vereidigung von Sachverständigen ermächtigt, sondern sie bestellen Sachverständige, die sich zu **Waren, Leistungen und Preisen von Handwerkern äußern sollen**. Ausgeschlossen sind damit z. B.: reine Wertgutachten, etwa die Bewertung von Grundstücken, Gebäude(teilen), Schmuck oder Kraftfahrzeugen.

Beachten Sie außerdem, dass die Bestellung immer nur für die Handwerke (oder Gewerbe) möglich ist, mit denen Sie in der Handwerksrolle (in dem Verzeichnis der Anlage B) eingetragen sind.

Wir weisen darauf hin, dass eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen keine eigenständige Ausbildung darstellt, an deren Ende die Bestellung steht. Entsprechend erfolgt seitens der Handwerkskammer keine konkrete, *gewerksbezogene* Schulung bzw. Lehrgang, sondern der Bewerber muss über die besondere fachliche Qualifikation in seinem Handwerk bereits verfügen und diese in dem dargestellten, vorgeschriebenen Verfahren nachweisen.

Andere Bestellungskörperschaften sind u.a.: Architekten-, Bau- sowie Industrie- und Handelskammer.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Referat Sachverständigenwesen wenden. Sie erreichen das Referat telefonisch unter der Rufnummer 25 90 3-352 oder -391.